

Angel- und Wasserrecht

der Sportanglervereinigung 1973

Römerberg e.V.

1. Das Angeln in dem Pachtgewässer des Vereins ist nur Mitgliedern und Gästen erlaubt, die im Besitz eines vom Verein gültigen Erlaubnisscheines sind. Jugendliche unter 14 Jahren dürfen nur in Begleitung eines Erwachsenen, der im Besitz eines gültigen Jahresfischereischeines ist, angeln, sie müssen selbst einen gültigen Jugendfischereischein besitzen. Der Angler hat bei der Ausübung der Fischerei einen gültigen Jahresfischereischein, Erlaubnisschein und die ordnungsgemäß geführte Fangliste mit sich zu führen und den legitimierten Aufsehern auf Verlangen vorzuzeigen. Den Anweisungen der Kontrollorgane ist Folge zu leisten. Der Erlaubnisschein ist nicht auf andere Personen übertragbar. Bei Verstößen gegen das Wasserrecht erlischt die Angelerlaubnis im Vereinsgewässer. Mit weiteren Maßnahmen lt. Satzung ist zu rechnen.
2. Angelplätze werden vom Verein gepflegt. Das Anfüttern von einem dieser Plätze aus ist erlaubt, es darf jedoch kein Rechtsanspruch auf denselben abgeleitet werden.
3. Die Fischerei ist mit 2 Handangeln erlaubt, wobei beide Raubfischangeln sein dürfen. Für das Gewässer ist Ködergarn erlaubt. Das Spinnangeln ist erlaubt.
4. Fische, welche der Schonzeit unterliegen oder das Mindestmaß noch nicht erreicht haben, müssen unverzüglich in dasselbe Gewässer zurückgesetzt werden, gleichwohl ob sie verletzt sind oder nicht. Aufgrund von Fischbesatzmaßnahmen ist das Führen von Fangbuch/-liste zu Beginn des Angelns Pflicht.

5. Gefangene massige Fische dürfen nur zum eigenen Verbrauch mitgenommen werden. Eine Veräußerung gegen Entgelt ist verboten.
6. Grillen und Feiern ist nur mit vorheriger Genehmigung der Vorstandschaft erlaubt.
7. Das Verändern der Uferböschung, sowie das entfernen oder zerstören von Blumen und Pflanzen ist verboten. Auf die Reinhaltung des Gewässers und des Geländes ist besonders zu achten. Jegliche Bebauung von Schutzhütten und dergleichen ist nicht gestattet.
8. Der Angler darf sich nicht mehr als 30 m von seinen Angeln entfernen, ansonsten hat er diese einzuziehen.
9. Der Inhaber des Erlaubnisscheines verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegen den Verein aus Unfällen, die ihm aus Anlass der Fischereiausübung zustoßen.
10. Es gelten die in Rhld.-pfalz gültigen Schonzeiten. Abweichungen hiervon werden auf dem Erlaubnisschein vermerkt. Es dürfen pro Monat nur 3 Karpfen mit einem Mindestmaß von 40 cm, sowie nur 3 Zander mit einem Mindestmaß von 50 cm mitgenommen werden.
11. Jedes Mitglied, das Inhaber eines Erlaubnisscheines für das Vereinsgewässer ist, verpflichtet sich jährlich 12 Arbeitsstunden für Vereinszwecke zu leisten, oder akzeptiert einen höheren Preis für den Erlaubnisschein. Jegliche Mithilfe bei offiziellen Einsätzen des Vereins werden als Arbeitsstunden angerechnet.

Hiermit erkenne ich das Angel-und Wasserrecht an.

Römerberg, den _____

Unterschrift, Empfangsbestätigung